



Verträge mit Architekten und Ingenieuren

- Empfehlungen zur Honorierung
- Ansätze für Vergaben im freihändigen Verfahren

2010

Erarbeitet von der KBOB (Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV sowie Städte/SSV) unter Mitwirkung von SBB AG und DIE POST

Im vorliegenden Text wird der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

1. Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren werden die Honorare *in wirtschaftlichem Wettbewerb unter den Anbietern* ermittelt. Massgebend sind daher die **Honorare gemäss jenem Angebot, das den Zuschlag erhalten hat**. Dieses Angebot gilt auch für Nachträge zu bestehenden Verträgen.

Die KBOB empfiehlt für die **Ergebnis- und/oder Leistungsbeschreibung** die Anwendung der Instrumente des SIA, wie das Leistungsmodell LM 112 sowie die Leistungs- und Honorarordnungen LHO 102, 103, 108 (Ausgabe 2003).

Die Art und Weise der **Honorarkalkulation** ist grundsätzlich dem Anbieter zu überlassen.

Eine **klare und präzise Leistungsbeschreibung** ist für alle Beteiligten von grösster Bedeutung und erfordert höchste Sorgfalt. Soweit notwendig sind entsprechende Grundlagen vorgängig im Rahmen eines separaten Auftrages zu erarbeiten. Allfällige Nacht- und Sonntagsarbeit ist separat zu regeln.

Ist eine klare und präzise Leistungsbeschreibung nicht möglich, empfiehlt sich die Anwendung des Art. 7 des Honorarberechnungsmodells nach LHO 102, 103, 108, Ausgabe 2003 des SIA.

Nach Möglichkeit sind Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist.

2. Preisänderungsabrechnung

Preisänderungsanpassungen sind nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zu vereinbaren.

Sofern auf Grund der vertraglichen Vereinbarung eine Preisänderungsabrechnung erfolgt, hat diese **bei allen Formen der Honorierung** (ausgenommen bei Pauschalverträgen) nach der Gleitpreisklausel (Fixanteil 20%, Lohnanteil 80%) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zu erfolgen.

Zu beachten:

Preisänderungsabrechnungen sind so zu vereinbaren, dass diese erst ab einer mit der Gleitpreisformel berechneten Veränderung von über 2% anwendbar sind (fett gedruckte Zahlen in der Tabelle).

Die Erkenntnis, dass sich die Kosten im Planerbereich nicht mehr entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) entwickeln, hat die KBOB bewogen, längerfristig auf die Berechnung mit dem Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70 - 74 umzustellen. Um sicherzustellen, dass Preisänderungen in laufenden Verträgen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen weiterhin mit dem LIK abgerechnet werden können, werden die Preisänderungsfaktoren gemäss LIK parallel zu den neuen Faktoren gemäss Nominallohnindex noch während mehreren Jahren publiziert.

In neu abzuschliessenden Planerverträgen wird empfohlen, die Preisänderungsverrechnung mit dem Nominallohnindex, Wirtschaftszweige 70 - 74 (Quelle: BFS) gemäss Ziffer 2.2 zu vereinbaren.

Bei laufenden Verträgen kann seit Januar 2009 auf die neue Indexreihe gewechselt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren.

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

Sekretariat KBOB

Holzikofenweg 36, 3003 Bern Schweiz
Tel. +41 31 325 50 63, Fax +41 31 325 50 09
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.ch

2.1 Preisänderungsfaktoren mit dem Landesindex der Konsumentenpreise

Für 2010 ergeben sich die folgenden **Preisänderungsfaktoren** t_x :

Vertrags- beginn	Preisänderungsfaktoren t_x für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)						Index der Kon- sumentenpreise (Basis Mai 93)
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
2009						-0.006	115.8
2008					0.020	0.014	116.7
2007				0.010	0.031	0.024	113.8
2006			0.002	0.012	0.033	0.026	112.4
2005		0.011	0.013	0.023	0.044	0.038	112.1
2004	0.010	0.021	0.023	0.034	0.055	0.048	110.6
2003	0.014	0.025	0.027	0.038	0.059	0.052	109.2
2002	0.024	0.035	0.037	0.048	0.069	0.063	108.7
2001	0.029	0.040	0.043	0.053	0.075	0.071	107.4
2000	0.040	0.052	0.054	0.065	0.087	0.080	106.7
1999	0.051	0.062	0.065	0.075	0.098	0.091	105.3
1998	0.051	0.062	0.065	0.075	0.098	0.091	104.0

Im Faktor t_x eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.

Gleitpreisformel $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$

Legende:

- t_x = Preisänderungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen
- J_x = Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Wert Oktober (Basis Mai 1993 = 100 Punkte)
- J_1 = aktueller Wert LIK
- J_0 = LIK bei Vertragsabschluss
- 0,2** = festgelegter Festanteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,15 vereinbart werden)
- 0,8** = festgelegter indexabhängiger Anteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,85 vereinbart werden)

2.2 Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnindex Wirtschaftszweige 70 – 74

Für 2010 ergeben sich die folgenden Preisänderungsfaktoren t_x :

Vertragsbeginn	Preisänderungsfaktoren t_x für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)						Nominallohnindex 1993 = 100 Stand Juni Vorj.
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
2009						0.017	123.8
2008					0.016	0.034	121.2
2007				0.007	0.023	0.041	118.8
2006			0.008	0.015	0.032	0.049	117.8
2005		0.015	0.023	0.030	0.047	0.065	116.6
2004	0.019	0.034	0.043	0.050	0.067	0.086	114.5
2003	0.031	0.046	0.055	0.062	0.080	0.099	111.8
2002	0.049	0.065	0.073	0.081	0.099	0.118	110.2

Im Faktor t_x eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.

Gleitpreisformel $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$

Legende:

- t_x = Preisänderungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen
- J_x = Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70 - 74, Wert Basisjahr (Basis 1993 = 100 Punkte)
- J_1 = aktueller Nominallohnindex
- J_0 = Nominallohnindex bei Vertragsabschluss
- 0,2 = festgelegter Festanteil
- 0,8 = festgelegter indexabhängiger Anteil

3. Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln.

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Nach Möglichkeit sind Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist.

Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet (in der Regel kleinere oder einfachere Aufträge), sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze vorgegeben.

Honorierung nach dem Zeitaufwand¹ (exkl. MWSt.), gem. „Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich“ der KBOB.

Maximale Stundenansätze 2010 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Richtwerte für den Anforderungsfaktor "a" siehe nachfolgend)							160 ²
b) Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA)							
Jahr / Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2010	210	180	155	132	110	100	96

¹ Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stunden- und Tagesansätze nicht massgebend.

² Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten

Zuordnung der Kategorien

	Funktion						Stufen		
	sia 102: Architekt	sia 103: Bauingenieure	sia 104: Forstingenieure	sia 105: Landschaftsarchitekten	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplaner	1	2	3
Projekt	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfingenieur	Experte, Prüfingenieur	Experte	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfingenieur	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte			A
	Projektleiter, Chefarchitekt	Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur,	Chefingenieur	Chef Landschaftsarchitekt	Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner		B	A
	Leitender Architekt	Leitender Ingenieur	Leitender Ingenieur	Leitender Landschaftsarchitekt	Leitender Ingenieur	Leitender Raumplaner / Fachexperte		C	B
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Landschaftsarchitekt	Ingenieur	Raumplaner	D	D	C
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	F	E	D
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Landschaftsbauzeichner	Zeichner	Zeichner	G	F	E
Bauleitung	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten		Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten			B	A
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter			C	B
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter		E	D	C
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter		G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations- / kaufmännisches Personal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	Hilfspersonal	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	G	F	F
		Lehrling	Lehrling		Lehrling	Lehrling	***		

*** Lehrlinge 3. und 4. Lehrjahr **0.75 G** / Lehrlinge 1. und 2. Lehrjahr **0.5 G**

Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden:

- Die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien
- Der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit)
- Die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien

Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Architekten / Ingenieurs und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.

Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen. Stufe 1 ist die niedrigste, Stufe 3 die höchste.

Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar. Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Geologen wird empfohlen, die SIA LHO 106, Art. 6 zu konsultieren.

Maximale Ansätze 2010 in CHF für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben, exkl. Spesen		
Stundenansatz	Halb-Tagesansatz	Tagesansatz
210 ³	1'200	2'000

Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten

Mittelansatz pro Stunde für Planungsgruppen: Anforderungsfaktor "a"		
Phase	Bereich für "a"	Bemerkungen, Auftragscharakterisierung
Vorstudien	$0.95 < a < 1.10$	anspruchsvolle Aufträge mit einer begrenzten Projektdurchlaufzeit - oberer Wert bei zeitlich begrenzter Mitwirkung von überdurchschnittlich vielen Spezialisten
Vorprojekt	$0.85 < a < 1.00$	höhere a-Werte, wenn Anteil von Spezialisten hoch
Bauprojekt	$0.75 < a < 0.85$	Aufträge mit üblichen Projektierungsteams
Bauleitung komplex	$1.00 < a < 1.10$	Aussergewöhnlich anspruchsvolle Überwachungs- und Kontrollaufgaben
Bauleitung mit erhöhten Anforderungen	$0.90 < a < 1.00$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle mit erhöhten Anforderungen
Bauleitung üblich	$0.80 < a < 0.90$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle von üblichen Bauvorhaben
Bauleitung einfach	$0.75 < a < 0.80$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle von einfachen Bauvorhaben
Expertise	$1.05 < a < 1.15$	zeitlich eng begrenzte Aufträge mit einem besonders hohen Anteil von hochqualifizierten Mitarbeitern. Bem: Honorierung mit Stundensätzen nach Kategorien oft zweckmässiger

Die Auftragnehmer setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann die Bauherrschaft die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

4. Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Folgende Ansätze, bzw. Auslagen (exkl. MWSt.) für bestellte Leistungen werden bei Einzelabrechnung akzeptiert:

- Fahrspesen Bahn		Halbpreis
- Fahrspesen Auto (abzugelten sind nur die variablen Kosten)	CHF	0.60 / km
- Hauptmahlzeit	CHF	25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	max. CHF	150.00
- Fotokopien s/w (Formate A3/A4) pro Stück: lokale Konkurrenzpreise, max.	CHF	0.20

Die Preise und die Bedingungen zur Erstellung von Planplots sind regional sehr unterschiedlich. Den Vertragsparteien wird empfohlen, die Preise für Planplots vor Vertragsbeginn entsprechend den ortsüblichen Preisen vertraglich zu vereinbaren.

³ Entspricht der Kat. A gemäss der Honorierung nach dem Zeitaufwand

5. Grundlagen zur Honorierung nach Planerwettbewerben

Planerwettbewerbe sind für die Bauherren ein erprobtes Mittel, um für eine Aufgabe die optimale planerische Lösung zu finden.

Im Sinne der Transparenz für die Teilnehmenden vor dem Wettbewerb und der Vereinfachung der Vertragsverhandlungen nach dem Zuschlag sollten die objektspezifischen Kennwerte gemäss SIA LHO bereits im Wettbewerbsprogramm festgelegt werden.

Empfohlene Angaben	
<ul style="list-style-type: none">▪ Die Faktoren Z1 und Z2 (werden vom SIA periodisch veröffentlicht)▪ Die Bauwerkskategorie (Architektur)▪ Der Schwierigkeitsgrad n	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Anpassungsfaktor r▪ Der Leistungsanteil q (für jede Phase des Projektes)▪ Die prognostizierten Baukosten

In besonderen Fällen anzugeben	
<ul style="list-style-type: none">▪ Der Umbauszuschlag▪ Der KBOB Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen als maximal anwendbarer Honoraransatz	<ul style="list-style-type: none">▪ Die vom Bauherr vorgesehenen Eigenleistungen

Anlässlich der Vertragsverhandlungen mit dem Wettbewerbsgewinner zu vereinbaren	
<ul style="list-style-type: none">▪ Teamfaktor i (phasenweise)	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Faktor s für Sonderleistungen

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

01. Dezember 2009

(Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV, Städte/SSV)